

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Wir machen Versorgung gerechter



- SKV-Patienten sollen genauso schnell Arzt-Termine bekommen wie Privatversicherte
- > Ärzte sollen mehr Sprechstunden anbieten
- Ärzte bekommen für zusätzliche Leistungen auch mehr Geld
- bessere Versorgung durch mehr Ärzte auf dem Land



Quelle: BMG

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Eine Betrachtung aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung







- 1. Systematik 116117
- 2. Honorarsystematik
- 3. Eigeneinrichtungen
- 4. Förderung der ambulanten Weiterbildung



Systematik 116117

Terminservicestellen-Akutfall (TSS-Akutfall)





Das am 11. Mai 2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) fordert ein erweitertes Patienten-Angebot in der Akut- und Notfallversorgung. Daher soll ab dem 1. Januar 2020 die Hotline **116117** bundesweit rund um die Uhr erreichbar sein und durch gezielte Befragung eine telefonische Ersteinschätzung der Terminservicestelle mit anschließendem Termin beim Haus- oder Facharzt ermöglichen. In Notfällen wird der Patient direkt von der TSS an den Rettungsdienst verwiesen.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat mit dem Service "SmED" (Strukturierte medizinische Ersteinschätzung in Deutschland) eine neue Möglichkeit für die medizinische Ersteinschätzung in der akuten Patientenvorversorgung vorgestellt.



Erfordernisse durch das TSVG (§ 75 SGB V)



Zusätzliches Online-Angebot für Patienten Erreichbarkeit der 116117 an 24/7

Anbindung der Terminservicestelle an die 116117

Erweitertes Vermittlungsangebot von Terminen Vermittlung Akutfälle künftig auch während der Sprechstundenzeiten

Auf Grundlage eines bundesweit einheitlichen Ersteinschätzungsverfahrens

in die medizinisch gebotene Versorgungsebene (offene Arztpraxen, Anlaufpraxen, ärztlicher Bereitschaftsdienst, Rettungsdienst, Notfallambulanz)

Erweiterung des Terminvermittlungsangebotes (ab Inkrafttreten Gesetz)



	Art der Termine	Zugang	Vermittlungsfrist
	Dringliche Facharzttermine	Dringlichkeitsüberweisung Stufe 3 *	innerhalb 4 Wochen
	Termine Augenärzte / Gynäkologen	Dringlichkeitsüberweisung Stufe 3 *	innerhalb 4 Wochen
	Termine Augenarzte / Gynakologen	ohne Überweisung	angemessene Frist
NEU	Termine Haus- und Kinderärzte sowie U-Untersuchungen	ohne Überweisung	innerhalb 4 Wochen
NEU	Unterstützung bei der Suche nach dauerhaft behandelnden Haus- und Kinderärzten		
	Psychotherapeutische Sprechstunde	ohne Überweisung	i.d.R. innerhalb 4 Wochen
NEU (Frist)	Psychotherapeutische Akutbehandlung	PTV 11 mit "Zeitnah erforderlich"	innerhalb 2 Wochen
	Probatorische Psychotherapie	PTV 11 mit "Zeitnah erforderlich"	innerhalb 4 Wochen

^{*} Dringlichkeitsüberweisung Stufe 1 + 2 nicht durch TSS sondern durch den Arzt selbst

Vermittlung von Akutpatienten



•Wie bisher:

- •Während der sprechstundenfreien Zeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag
- •18.00 Uhr bis 8.00 Uhr bzw. Mittwoch und Freitag 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr):
- Abfrage des Hilfebedarfs des Patienten mittels Ersteinschätzungsverfahren (SmED) bzw. durch ILS
- nachfolgend: Vermittlung von Patienten
 - an den ärztlichen Bereitschaftsdienst bzw. an die Bereitschaftsdienstpraxen
 - an den Rettungsdienst

•NEU ab 01.01.2020

- •Zusätzlich auch in den Sprechstundenzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag
- •8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bzw. Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr):
- Abfrage des Hilfebedarfs des Patienten mittels Ersteinschätzungsverfahren (SmED)
- nachfolgend Vermittlung von Patienten
 - in geöffnete Arztpraxen / offene Sprechstunde (Anlaufpraxen)
 - an den Rettungsdienst / Notfallambulanz

Anbindung der TSS an die 116117



- Erweiterung der <u>Servicezeiten der TSS (zukünftig TCC = Termincallcenter)</u>
- → Montag bis Freitag <u>8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u>
- <u>Aufstockung bisheriges Personal</u> (2 Teilzeitkräfte) um eine <u>weitere Vollzeitkraft</u>
- <u>Ab 01.01.2020</u>: <u>Erreichbarkeit des TCC</u> über die <u>116117</u>, Anrufweiterleitung der bisherigen Rufnummer erfolgt
- <u>Erweiterung des Terminvermittlungsangebotes</u> um Termine zu <u>Haus- und Kinderärzten (inkl. U-Untersuchungen)</u> → wird von Patienten bislang kaum nachgefragt
- Über Satzungsänderung <u>Verpflichtung von Ärzten</u> zur Terminmeldung <u>möglich</u>: <u>geplant</u> ist jedoch <u>weiterhin die Freiwilligkeit</u>, Generierung von Terminen über Anschreibaktionen an die betreffenden Fachgruppen und Einschaltung Fachgruppenvorsitzende bei Engpässen
- Anbindung aller Ärzte und Psychotherapeuten an eTS erfolgt

Aufbau einer Terminvermittlungszentrale TVZ



Personal MCC (= medizinisches Callcenter)

- Aktuell geplante <u>Servicezeit MCC</u>: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- <u>Personalisierung</u> des Stammpersonals in <u>Voll- und Teilzeit</u> bereits erfolgt (Beginn Arbeitsverhältnisse sukzessive seit 01.08.2019)
- aktuell besteht <u>noch Bedarf</u> an Teilzeitkräften / 450,00 €-Kräfte für die <u>Tagesrandzeiten</u>
- Qualifizierung des Personals erfolgt aktuell <u>hausintern (fachbezogene Themen)</u>
- Planung von <u>Schulungen unter Unterstützung externer Partner:</u>
- Kommunikation (z.B. effiziente Gesprächsführung, Gesprächsleitfaden)
- Technik und Software (Dispositionssoftware, Telefonsoftware, SmED)
- Hospitationen (z.B. andere Vermittlungszentralen, ILS ...)

Kooperation mit der Integrierten Leitstelle



- Geplant: <u>Fortsetzung der Kooperation</u> mit der ILS Saarland: <u>nachts</u> und in sonstigen niederfrequentierten Zeiten
- <u>Anrufstarke Zeiten</u> werden durch die TVZ übernommen, auch zur Entlastung des Rettungsdienstes
- Durch <u>Werbekampagne / Zuschaltung augen-/kinderärztlicher BD sowie BDPen an 116117</u> ist mit weiterer Erhöhung Anrufaufkommen zu rechnen
- Zunahme des Anrufaufkommens führt bereits jetzt zu Kapazitätsproblemen bei der ILS
- <u>Bisheriger Kostensatz</u> je Anruf (1,20 €) für ILS nicht mehr kostendeckend → <u>Anpassung</u> bereits vom ZRF angekündigt
- In Abhängigkeit des Anrufaufkommens weitere Ausdehnung der Servicezeiten des MCC möglich, es erfolgt regelmäßige Bedarfsanalyse
- •→ weiterer Gesprächstermin im November 2019

"Anlaufpraxissystem"



•zur Vermittlung von "Akutpatienten" tagsüber:

- Erste Abfrage bei den Praxen zur Bereitschaft im März 2019
- Rückantwort von ca. 55% der angeschriebenen Praxen
- Ca. 60% der rückantwortenden Praxen erklären Bereitschaft zur Annahme Akutpatienten tagsüber
- \rightarrow nach jetzigem Stand ausreichende Struktur über Anlaufpraxissystem (ohne Verpflichtung von Ärzten) realisierbar
- Aktuell: Prüfung der Abbildbarkeit der Praxen in den vorgesehenen Vermittlungssystemen sowie Aufnahme von Sprechstundenzeiten und offenen Sprechstunden
- Nachfolgend: Information der Praxen über die Vorgehensweise zur Vermittlung von Akutpatienten



Minister Spahn: es gehe um eine "gute,qualitativ wertvolle und umfassende" Versorgung

SGBV ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig

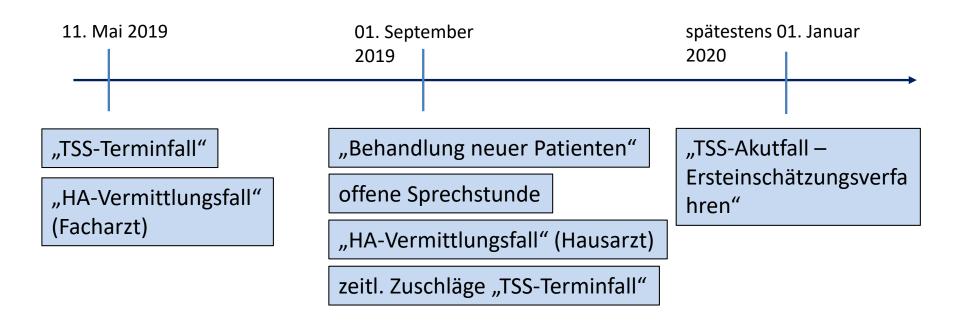


Honorarsystematik

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)



Zeitlicher Ablauf



Vermittlung durch die Terminservicestelle (TSS-Terminfall)



Kennzeichnung	Praxen kennzeichnen den Überweisungsschein oder Originalschein als "TSS-Terminfall" (Feldkennung 4103)
Abrechenbar	Ab 11. Mai 2019
Bereinigungsquartale	Quartale: 4/2019 bis 3/2020 (Arzt und Kasse) Quartale: bis 4/2019 (nur Arzt; Stand: 23.07.19)
Fachgruppen	Fach-, Haus- und Kinderärzte sowie Psychotherapeuten
Vergütung	Alle Leistungen im Arztgruppenfall extrabudgetär (außer Labormediziner und Pathologen)

Hausarztvermittlungsfall (HA-Vermittlungsfall) für Fachärzte



Kennzeichnung	 	Fachärzte kennzeichnen den Überweisungsschein mit HA- Vermittlungsfall (Feldkennung 4103) Dokumentation: Name des vermittelnden Hausarztes eintragen (Feldkennung 4105).
Abrechenbar		Ab 11. Mai 2019
Bereinigungsquartale		Quartale: 3/2019 bis 2/2020 (Arzt und Kasse) Quartale: bis 3/2019 (nur Arzt; Stand: 23.07.19)
Fachgruppen		Weiterbehandelnde Fachärzte (Ausnahme: gilt nicht für Pathologen und Labormediziner)
Vergütung		Alle Leistungen werden im Arztgruppenfall extrabudgetär vergütet, wenn die Behandlung innerhalb von 4 Kalendertagen nach der Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit liegt.

Zuschläge zur Vermittlung durch die Terminservicestelle (TSS-Terminfall)



GOP und Allgemeines	Neue GOP noch nicht bekannt. Zuschläge für die Behandlung TSS-vermittelter Patienten. Damit wird die Vergütung gestaffelt nach dem Tag der Behandlung.
Abrechenbar	Ab 01. September 2019
Bereinigungsquartale	Keine Bereinigung
Fachgruppen	Berechenbar für Abschnitt 30.7 (Schmerztherapie) EBM sowie für alle Ärzte (Ausnahme: gilt nicht für Labormediziner und Pathologen)
Vergütung	Siehe nächste Folie

Zuschläge zur Vermittlung durch die Terminservicestelle (TSS-Terminfall)



Vergütung

Der Tag der Kontaktaufnahme des Versicherten bei der Terminservicestelle (TSS) gilt als erster Zähltag für die Berechnung des gestaffelten prozentualen Zuschlags.

Zwischen dem 1. bis zum 8. Tag

In Höhe von 50 % der jeweiligen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale in den arztgruppenspezifischen Kapiteln, auch in Fällen bei denen ausschließlich Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 durchgeführt werden.

Zwischen dem 9. bis zum 14. Tag

In Höhe von 30 % der jeweiligen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale in den arztgruppenspezifischen Kapiteln, auch in Fällen bei denen ausschließlich Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 durchgeführt werden.

Zwischen dem 15. bis zum 35. Tag

In Höhe von 20 % der jeweiligen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale in den arztgruppenspezifischen Kapiteln, auch in Fällen bei denen ausschließlich Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 durchgeführt werden.

Zuschlag Hausarztvermittlungsfall (HA-Vermittlungsfall) für Hausärzte/ Kinder- und Jugendmediziner



GOP und Allgemeines	medizinisch dringenden Gründen durch einen Hausarzt/Kinder- u. Jugendmediziner bei einem Facharzt. Dabei gibt der Hausarzt/Kindu. Jugendmediziner zusätzlich in seiner Abrechnung die BSNR der Praxis an, an die der Patient vermittelt wurde (Feldkennung 5003)	der-
Abrechenbar	Ab 01. September 2019	
Bereinigungsquartale	Keine Bereinigung	
Fachgruppen	Hausärzte sowie Kinder- und Jugendmediziner	
Vergütung	Zuschlag in Höhe von 10,07 Euro für die Vermittlung eines Facharzttermins innerhalb von 4 Kalendertagen nach Feststellung Behandlungsnotwendigkeit (mit Überweisung).	der

Offene Sprechstunde



Wohnortnah- und grundversorgende Fachärzte müssen fünf Stunden pro Woche als offene Sprechstunde ohne vorherige Terminvereinbarung anbieten (voller Versorgungsauftrag, sonst **Allgemeines und Kennzeichnung** anteilig). Kennzeichnung im PVS: "Offene Sprechstunde". Zeiten müssen KVS mitgeteilt werden. **Abrechenbar** Ab 01. September 2019 Quartale: 4/2019 bis 3/2020 (Arzt und Kasse) Bereinigungsquartale Quartale: bis 4/2019 (nur Arzt; Stand: 23.07.19) Augenärzte, Chirurgen, Gynäkologen, HNO-Ärzte, Hautärzte, Kinder- u. Jugendpsychiater, Nervenärzte/Neurologen, Orthopäden, Psychiater, **Fachgruppen** Urologen Alle Leistungen im Arztgruppenfall werden extrabudgetär vergütet, bis Vergütung max. 17,5 Prozent der Arztgruppenfälle einer Arztpraxis des Vorjahresquartals

Behandlung neuer Patienten



Allgemeines und Kennzeichnung

Patient sucht erstmals oder erstmals nach zwei Jahren einen Arzt in einer Praxis auf. Eine Kennzeichnung der Abrechnung erfolgt in der Feldkennung 4103 "Neupatient".

Abrechenbar



Ab 01. September 2019

Bereinigungsquartale



Quartale: 4/2019 bis 3/2020 (Arzt und Kasse)

Quartale: bis 4/2019 (nur Arzt; Stand: 23.07.19)

Fachgruppen



Alle Ärzte außer: Anästhesisten, Humangenetiker, Labormediziner, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapie

Vergütung



Alle Leistungen im Arztgruppenfall extrabudgetär, begrenzt auf zwei Arztgruppen in einer Praxis. Ausnahmen: Neupraxis und Gesellschafterwechsel.

19.11.2019

Zuschläge für den Terminservicestellen-Akutfall (TSS-Akutfall)



GOP und Allgemeines

Neue GOP noch nicht bekannt.

Hiermit wird die zusätzliche Vergütung auf die jeweilige Versicherten-, Grund- o. Konsiliarpauschale abgebildet,

Abrechenbar



Spätestens ab 01.01.2020; ab Start Ersteinschätzungsverfahren

Bereinigungsquartale



Keine Bereinigung

Fachgruppen



Berechenbar für Abschnitt 30.7 (Schmerztherapie) EBM sowie für alle Ärzte (Ausnahme: gilt nicht für Labormediziner und Pathologen)

Vergütung



Zusätzliche Vergütung in Höhe von 50% auf die jeweilige Versicherten-, Grund- o. Konsiliarpauschale, sofern der Behandlungstermin spätestens am Tag nach der Kontaktaufnahme des Versicherten bei der TSS erfolgt ist.

Definition der umfassten Leistungen (Arztgruppenfall)



Alle Leistungen, die im Falle des Vorliegens einer TSVG-Konstellation

- ➤ Von derselben Arztgruppe
- ➤ In der derselben Arztpraxis
- ➤ Innerhalb desselben Kalendervierteljahres
- > An demselben Versicherten
- Ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse

erbracht worden sind, werden extrabudgetär vergütet. Erfolgt eine Behandlung in der Arztpraxis durch mehrere Arztgruppen, so werden die Leistungen derjenigen Arztgruppe extrabudgetär vergütet, die den ersten Kontakt zum Versicherten in der TSVG-Konstellation hatte.

Beanstandung durch BMG



Arztgruppenfall

Umfasst alle Leistungen, die

- Von derselben Arztgruppe
- ➤ In der derselben Arztpraxis
- Innerhalb desselben Kalendervierteljahres
- > An demselben Versicherten
- > Ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse

erbracht worden sind.

Behandlungsfall

Umfasst alle Leistungen, die

- In der derselben Arztpraxis
- > Innerhalb desselben Kalendervierteljahres
- > An demselben Versicherten
- > Ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse

erbracht worden sind.



Eigeneinrichtungen/ Förderung der ambulanten Weiterbildung

Eigeneinrichtung



§ 105 Abs. 3 Satz 4:

"In Gebieten, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 eine <u>ärztliche Unterversorgung</u> festgestellt hat, sind die Kassenärztlichen Vereinigungen nach Ablauf der Frist nach § 100 Absatz 1 Satz 2, spätestens jedoch nach <u>sechs Monaten</u>, zum Betreiben von <u>Einrichtungen</u> verpflichtet.

Beschlussfassung des Landesausschuss auf Unterversorgung nach § 100 Abs. 1 S. 1 im Mittelbereich WADERN

- Rechtskraft seit dem 30.10.2019
- KV-Eigeneinrichtung zum 30.04.2020

Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnitt nach § 75a SGB V



Allgemeinmedizinische Weiterbildung

- > 4.800 € pro Monat (max. 24 Monate)
- > 250 € bzw. 500 € pro Monat bei (drohender) Unterversorgung
- keine Begrenzung
- > Anzahl der Weiterbildungsassistenten, die im Jahr 2019 finanziell gefördert wurden: 117

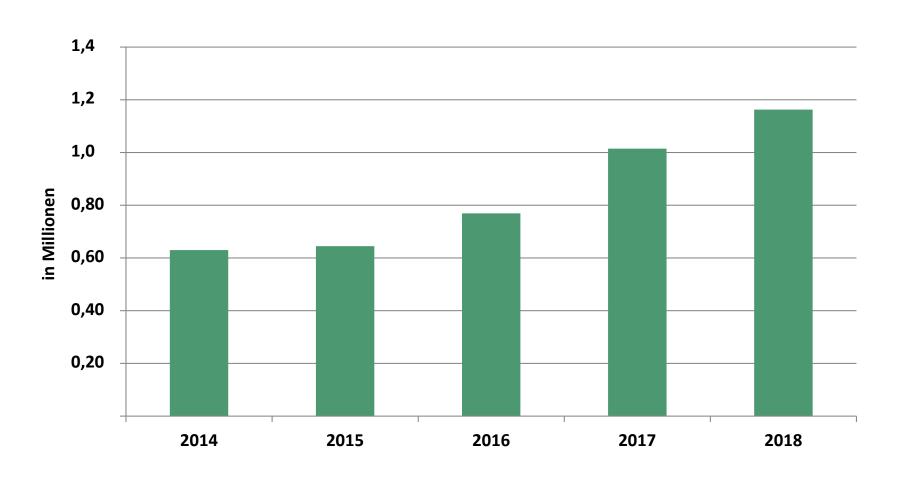
Fachärztliche Weiterbildung

- → 4.800 € pro Monat (max. 12 Monate)
- max. 12 Stellen
- Kinder-, Frauen-, Augen-, Haut-, HNO- und Nervenärzte
- Festlegung der Facharztgruppen erfolgte gemeinsam mit den Kranken- und Ersatzkassen

Facharztgruppe	Anzahl der AiW
Kinder-und Jugendlichen Medizin	7
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1
Augenheilkunde	4
Haut- und Geschlechtskrankheiten	4
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1
Nervenheilkunde	3

Finanzielle Auslastung der Weiterbildung (KV-Anteil)







Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) Regelungen zum 01. Januar 2020

